

DORFGEMEINSCHAFT RAUSCHHOLZHAUSEN e.V.

Satzung

(gemäß Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 13.01.2011)

§ 1 Name und Sitz

Der am 13.01.2011 gegründete Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Rauschholzhausen e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Ebsdorfergrund – Rauschholzhausen.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg eingetragen werden.

Geschäftsstelle ist die Adresse des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er hat insbesondere den Zweck, die Dorfgemeinschaft in Rauschholzhausen zu fördern.

Die Menschen im Dorf sind an den Themen interessiert, die das Zusammenleben betreffen. Wir wollen das vorhandene Bewusstsein für das Dorf in allen Altersschichten stärken und daraus folgend den Lebensraum Dorf sozial und kulturell mit gestalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gründung von Interessengruppen / Arbeitsgruppen im kulturellen, sozialen und musischen Bereich und die Durchführung von eigenständigen Veranstaltungen, die dem Allgemeinwohl und dadurch letztendlich der Dorfgemeinschaft dienlich sind.

Die einzelnen Interessengruppen / Arbeitsgruppen könnten zum Beispiel folgende Themen zum Inhalt haben:

- Aktuelle Themen
- Kulturelle Veranstaltungen, z.B. Kirmes, Ostermarkt / Weihnachtsmarkt, vielleicht Jazzfrühschoppen, Lesungen, Veranstaltungen in Verbindung mit den bestehenden Vereinen bzw. Fördervereinen
- Leben im Alter, Wohnmodelle, Leben mit mehreren Generationen, Verkleinerung von Wohnflächen, Erfahrungsaustausch, Machbarkeit
- Jugendarbeit
- Schloss- und Parkanlage, Wanderwege, Judenfriedhof, Rauische Mühle am Burgteich, sanfter Tourismus: z.B. Klettergarten, Baumhaushotel für Kinder
- Alte Dorfschule, Ortsbild, Vergangenheitsrecherche, Museum, Kommunikationstreff, Gewerbetreibende und Freiberufler

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Zur Aufnahme nicht volljähriger Personen ist die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - Einordnung in die Gemeinschaft des Vereins. Umsetzen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - Förderung auf allen Ebenen der unter § 2 genannten Ziele des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tode des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit zum Jahresende möglich.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich persönlich oder schriftlich innerhalb von drei Wochen vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied per Einschreiben zu zusenden.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und erfolgen bargeldlos (Dauerauftrag bzw. Bankeinzugsermächtigung).
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in einer besonderen Beitragsordnung die Höhe des Beitrages. Außerordentliche Umlagen können mit einfacher Mehrheit nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, den Beitrag in besonderen Fällen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, jedoch nur aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Tagen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der schriftlichen Einberufung steht eine Einberufung im offiziellen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebsdorfergrund gleich. Eine schriftliche Einladung kann auch mittels E-Mail (§ 126a BGB) erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand abgegeben werden. In Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Unter Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in.Dem erweiterten Vorstand gehören der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit, der/die Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen an.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen oder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem/der jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Protokollführer ist in der Regel der/die jeweilige Schriftführer/ in. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Vereins zeitnah zur Verfügung gestellt.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Ebsdorfergrund zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Dorfgemeinschaft im Ortsteil Rauschholzhausen zu verwenden hat.

Rauschholzhausen, 13.01.2011